

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juli 1978

Nummer 40

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20300	27. 6. 1978	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen	286
20320	22. 6. 1978	Anordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen	286
2125	20. 6. 1978	Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung gemäß § 2 Satz 1 der Verordnung über Tee und teeähnliche Erzeugnisse	287
2125	20. 6. 1978	Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung zur Herstellung von Nitritpökelsalz	287
2125	27. 6. 1978	Verordnung über die Zuständigkeit für die Anmeldung vitaminisierter Lebensmittel	288
231	20. 6. 1978	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes	288

20300

**Verordnung
über die Ernennung, Entlassung und
Zurruhesetzung der Beamten und Richter
des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 27. Juni 1978**

Auf Grund des Artikels 58 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GS. NW. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1974 (GV. NW. S. 220), des § 10 Abs. 1 Satz 2, des § 36 Satz 1 Halbsatz 1 und des § 50 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456) sowie des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514), wird verordnet:

§ 1

Die Beamten und Richter des Landes, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder R 2 oder ein Amt der Besoldungsordnung B oder R mit höherem Grundgehalt verliehen ist oder wird, sowie die entsprechenden Beamten und Richter ohne Amt werden von der Landesregierung ernannt, entlassen und in den Ruhestand versetzt.

§ 2

Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamten und Richter des Landes, die nicht nach § 1 durch die Landesregierung ernannt werden, sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Richter des Landes wird auf die obersten Landesbehörden übertragen.

§ 3

(1) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausübung der Befugnisse nach § 2

1. für die einem Beamten oder Richter der Besoldungsgruppe A 13 oder R 1 entsprechenden Beamten oder Richter ohne Amt, die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 verliehen ist oder wird, die entsprechenden Beamten ohne Amt sowie die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Richter auf die ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden, Einrichtungen und Gerichte und
 2. für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 verliehen ist oder wird, sowie die entsprechenden Beamten ohne Amt auch auf andere ihnen nachgeordnete Behörden, Einrichtungen und Gerichte
- zu übertragen.

(2) Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Ausübung der Befugnisse nach § 2

1. für die Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie die Fachleiter an Gesamtseminaren, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 oder ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 ohne Amtszulage verliehen ist oder wird, sowie die entsprechenden Beamten ohne Amt und
 2. für die Leiter von Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen
- auf ihm unmittelbar nachgeordnete Behörden zu übertragen.

(3) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Ausübung der Befugnisse nach § 2

1. für Beamte an Hochschulen, denen ein Amt der Besoldungsgruppe H 1 oder H 2 verliehen ist oder wird,
2. für Lehrer an Hochschulen, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 oder ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 ohne Amtszulage verliehen ist oder wird, und

3. für Lehrer an der Laborschule und dem Oberstufenkolleg an der Universität Bielefeld, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 oder ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 ohne Amtszulage verliehen ist oder wird,

sowie die entsprechenden Beamten ohne Amt auf die zuständigen Hochschulen zu übertragen.

§ 4

Die nach den §§ 2 und 3 übertragenen Befugnisse werden im Namen der Landesregierung ausgeübt.

§ 5

Die §§ 1 bis 3 gelten entsprechend für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst sowie für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn.

§ 6

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Februar 1968 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 1977 (GV. NW. S. 91), außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juni 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L. S.)

Der Innenminister
Hirsch

- GV. NW. 1978 S. 286.

20320

**Anordnung über die Festsetzung
von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen
Vom 22. Juni 1978**

Die Anordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen vom 25. Juli 1975 (GV. NW. S. 515) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister durch die nachfolgende Anordnung ersetzt:

**Anordnung über die Festsetzung
von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen
Vom 22. Juni 1978**

1. Auf Grund der Vorbemerkung Nr. 1 Abs. 2 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B - Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes - in Verbindung mit § 8 Abs. 5 des Landesbesoldungsgesetzes werden im Einvernehmen mit dem Innenminister für die Beamten des Landes die nachstehenden Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen festgesetzt:

Nr.	Grundamtsbezeichnung	Zusatz
1	Amtsgehilfe Oberamtsgehilfe Hauptamtsgehilfe Amtsmeister Oberamtsmeister	Steuer-
2	Aufseher Oberaufseher Hauptaufseher	Labor-
3	Oberwachtmeister Hauptwachtmeister Erster Hauptwachtmeister	Justiz-

Nr.	Grundamtsbezeichnung	Zusatz
4	Assistent Sekretär Obersekretär Hauptsekretär Amtsinspektor	Bergvermessungs- Bibliotheks- Eich- Forst- Gewerbe- Justiz- Justizvollzugs- Regierungs- Steuer- – als Präparator
5	Inspektor Oberinspektor Amtmann Amtsrat Oberamtsrat	Berg- Bergvermessungs- Bibliotheks- Brand- Eich- Forst- Garten- Gewerbe- Justiz- Regierungs- Regierungsbau- Regierungskartographen- Regierungsvermessungs- Sozial- Staatsarchiv- Steuer-
6	Inspektor Oberinspektor Amtmann	Regierungs- – als Ausbildungs- berater –
7	Rat Oberrat Direktor Leitender Direktor	Berg- Bergvermessungs- Bibliotheks- Eich- Forst- Geologie- Gewerbemedizinal- Kriminal- Pharmazie- Regierungs- Regierungsbau- Regierungsschemie- Regierungsgewerbe- Regierungsmedizin- Regierungsvermessungs- Regierungsveterinär- Staatsarchiv-
8	Rat Oberrat Direktor	Regierungsbrand- Regierungspharmazie-
9	Rat Oberrat	Brand- Polizei-
10	Direktor Leitender Direktor	Schutzpolizei-

2. Bei den Amtsbezeichnungen mit der Grundamtsbezeichnung „Leitender Direktor“ wird das Wort „Leitender“ vorangestellt. Bei den Amtsbezeichnungen mit der Grundamtsbezeichnung „Oberrat“ wird, außer bei Verwendung der Zusätze „Kriminal-“ und „Polizei-“, der Wortteil „Ober-“ vorangestellt.

3. Ohne Zusatz werden folgende Grundamtsbezeichnungen verwendet:

Amtsgehilfe, Oberamtsgehilfe, Hauptamtsgehilfe, Amtsmeister, Oberamtsmeister
– soweit unter Ziffer 1 nichts anderes bestimmt ist –,

Werkführer, Werkmeister, Oberwerkmeister, Hauptwerkmeister, Betriebsinspektor,

Amtsrat, Oberamtsrat
– für Beamte der obersten Landesbehörden –.

Im übrigen werden die Grundamtsbezeichnungen nicht ohne Zusatz verwendet.

4. Die Amtsbezeichnung „Bibliotheksdirektor“ wird nur an wissenschaftlichen Hochschulen, beim Bibliothekar-Lehrinstitut in Köln, am Hochschulbibliothekszenrum, bei der Zentralbibliothek der Medizin und an der Fachhochschule Köln,

die Amtsbezeichnung „Leitender Bibliotheksdirektor“ nur an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder für den Leiter der Zentralbibliothek der Medizin in Köln,

die Amtsbezeichnung „Leitender Pharmaziedirektor“ nur für den Leiter der Apotheke einer Medizinischen Einrichtung an einer Universität, Technischen Hochschule oder Gesamthochschule verwendet. § 17 Abs. 2 des Gesamthochschulentwicklungsgesetzes bleibt unberührt.

Düsseldorf, den 22. Juni 1978

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Posser

– GV. NW. 1978 S. 286.

2125

**Verordnung
über die Zuständigkeit für die Genehmigung
gemäß § 2 Satz 1 der Verordnung über Tee
und teeähnliche Erzeugnisse
Vom 20. Juni 1978**

Aufgrund des § 2 Satz 3 der Verordnung über Tee und teeähnliche Erzeugnisse vom 12. Dezember 1942 (RGBl. I S. 707), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Genehmigungen gemäß § 2 Satz 1 der Verordnung über Tee und teeähnliche Erzeugnisse ist der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juni 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L. S.)

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1978 S. 287.

2125

**Verordnung
über die Zuständigkeit für die Genehmigung
zur Herstellung von Nitritpökelsalz
Vom 20. Juni 1978**

Aufgrund des § 4 Satz 3 des Nitritgesetzes vom 19. Juni 1934 (RGBl. I S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 885), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Genehmigung zur Herstellung von Nitritpökelsalz ist der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juni 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L. S.)

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1978 S. 287.

231

**Fünfte Verordnung
zur Durchführung des Bundesbaugesetzes
Vom 20. Juni 1978**

Auf Grund des § 25 a Satz 3 Bundesbaugesetz (BBauG)
wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Erklärung nach § 25 a Satz 3
BBauG ist das Amt für Agrarordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung
in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juni 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L. S.)

Der Innenminister
Hirsch

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

2125

**Verordnung
über die Zuständigkeit für die Anmeldung
vitaminisierter Lebensmittel
Vom 27. Juni 1978**

Aufgrund des § 1 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über
vitaminisierte Lebensmittel vom 1. September 1942 (RGBl.
I S. 538), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. De-
zember 1977 (BGBl. I S. 2574), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Anmeldung vitaminisierter
Lebensmittel ist der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung
in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juni 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L. S.)

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1978 S. 288.

– GV. NW. 1978 S. 288.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.